



# AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

147. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 10. Mai 2021

Nr. 28

## **Allgemeinverfügung des Landkreises Dillingen a.d. Donau zur Anordnung eines Impfverbotes sowie weiterer Maßnahmen gegen die Infektion mit Boviner Virus Diarrhoe (BVD) nach der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689;**

Aufgrund von Art. 46 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.03.2016, zuletzt geändert durch Art. 1 der Änderungsverordnung (EU) 2018/1629 vom 25.07.2018 (ABl. L 272 S. 11), Art. 71 Abs. 1 lit. b), Art. 72 lit. f) und Anhang IV Teil VI Kapitel 2 Abschnitte 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17.12.2019

erlässt das Landratsamt Dillingen a.d. Donau folgende

### **Allgemeinverfügung:**

1. Die Impfung von Rindern gegen die Infektion mit dem BVD-Virus (BVDV) ist ab dem 15.05.2021 im gesamten Gebiet des Landkreises Dillingen a.d. Donau verboten.
2. Die Veterinärverwaltung des Landratsamtes Dillingen a.d. Donau kann im Falle eines Ausbruches des BVD-Virus eine Ausnahme vom Impfverbot nach vorgenannter Nr. 1 gestatten, wenn
  - a) die Ergebnisse der epidemiologischen Untersuchung und der Untersuchungen gemäß Art. 25 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 gezeigt haben, dass von dem Ausbruch nur eine begrenzte Zahl von Betrieben betroffen war und
  - b) nur eine begrenzte Zahl von Rindern, die seitens der Veterinärverwaltung zur Bekämpfung des Ausbruches für erforderlich gehalten wird, unter veterinärrechtlicher Aufsicht geimpft wird und die Impfung für jedes Tier dokumentiert wird.
3. In Rinder haltende Betriebe im Landkreis Dillingen a.d. Donau dürfen ab dem 15.05.2021 ausschließlich BVD-Virus unverdächtige Rinder eingestellt werden, die nicht gegen die BVD-Virus-Infektion geimpft worden sind. Diese Rinder müssen von einem schriftlichen oder elektronischen Nachweis über deren jeweilige BVD-Virus Unverdächtigkeit begleitet sein.
4. Die sofortige Vollziehung der unter den Nrn. 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

5. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.
6. Für den Erlass dieser Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,  
Postfachanschrift: 11 23 43 in 86048 Augsburg,  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4 in 86152 Augsburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung sowie zur Allgemeinverfügung:

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (Link: [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) entnommen werden.

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Auf die Bußgeldtatbestände des § 32 Abs. 2 Nr. 3 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) wird hingewiesen.
- Ein etwaiger Rechtsbehelf gegen die Sachverfügungen dieser Allgemeinverfügung (siehe Nrn. 1 bis 3 des Tenors) entfaltet aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung (siehe Nr. 4 des Tenors) keine aufschiebende Wirkung.
- Laut Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) muss lediglich der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht werden. Die Verfügung kann mit Begründung im Nebengebäude des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau (Fachbereich Veterinärwesen & gesundheitlicher Verbraucherschutz) nach telefonischer Terminvereinbarung unter der Telefon-Nr. 09071/51-280 eingesehen werden (Große Allee 25, 89407 Dillingen a.d.Donau, 1. Stock, Zimmer 105).

Dillingen a.d.Donau, 10. Mai 2021

Landratsamt

Alefeld  
*Regierungsdirektor*

---

Dillingen a.d.Donau, 10. Mai 2021

Leo Schrell, Landrat